

Satzung

debate! e.V.

Debattierclub an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20. Juli 2003 in Düsseldorf.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf

unter der Registriernummer VR 9408 am 08.06.2004.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.11.2012

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen debate! Debattierclub an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres an.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung der politischen Kultur in Deutschland. Er bietet seinen Mitgliedern eine politisch neutrale Plattform zum Gedanken- und Informationsaustausch über Themen aus Politik und Gesellschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsarbeit werden die rhetorischen Grundfertigkeiten geschult. Den Mitgliedern soll die Fertigkeit vermittelt werden, klar zu argumentieren, an öffentlichen Diskussionen und Debatten teilzunehmen oder diese zu leiten und auch in nationalen und internationalen Debattierwettbewerben erfolgreich bestehen zu können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind sowie unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch keinen An-

spruch auf Gewinnanteile. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Studierenden und Angehörige der Heinrich-Heine-Universität und der Fachhochschule Düsseldorf sowie alle Interessierten werden.
2. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
3. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereines entgegenhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Der Betroffene hat das Recht gehört zu werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften vergeben. Ehrenmitglieder sind von einer etwaigen Beitragspflicht ausgenommen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 6 Beiträge

Beiträge werden nicht erhoben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem ersten, einem zweiten und einem dritten Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auch außerordentliche Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Belangen des Vereins mit einfacher Mehrheit.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 3 Wochen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Es muss ein Protokoll geführt werden.
2. Eine außerordentlich Mitgliederversammlung kann auf jeder Sitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über
 - den Geschäftsbericht
 - den Jahresabschluss
 - die Wahl des Vorstands
 - seine Entlastung
 - die Wahl eines Rechnungsprüfers (bei Nichtentlastung des Vorstands), der nicht dem Vorstand angehört

§ 9 Geschäftsordnung

Neben der Satzung des Vereins existiert eine Geschäftsordnung. Diese regelt den Ablauf der Sitzungen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands und der Vereinsmitglieder.

Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Vereinsmitglied auf einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Düsseldorf, 13.11.2012